

Appellationsrathen, welche letztere der König für beständig ernannt,

drei Ministerialrathen aus Verwaltungs-Ministerien, ebenfalls vom König für beständig ernannt,

einem vierten Ministerialrathe, welcher in jedem einzelnen Falle von dem Vorstand des betheiligten Verwaltungs-Ministeriums besonders abgeordnet wird.

Für Behinderungsfälle werden noch zwei Ober-Appellationsrathen und noch zwei Ministerialrathen aus Verwaltungs-Ministerien als Stellvertreter vom König ernannt.

Den Vorsitz führt der Ober-Appellationsgerichts-Präsident, und in dessen Stellvertretung im Behinderungsfalle eines der übrigen sechs beständigen Mitglieder nach der deshalb ebenfalls vom König im Voraus getroffenen Bestimmung.

Die Motiven sprechen sich dahin aus:

Anlangend zu II. die Zusammensetzung der Behörde (§. 6), so ist dabei als Grundprincip festzuhalten gewesen, daß dieselbe durch eine gleiche Anzahl Mitglieder aus Justizbehörden und aus Verwaltungsbehörden, und zwar, was das erstere betrifft, Mitglieder des obersten Justizhofes, gebildet werden muß. Nun nennt zwar §. 47 der Verfassungsurkunde „Räthe des obersten Justizhofes.“ Allein es darf wohl vorausgesetzt werden, — und was in der ständischen Schrift vom 19. Juli 1831 (Landtags-Acten von 1831, 4. Band, S. 1779) zu Motivirung des auf die Zusammensetzung jener Behörde bezüglichen Antrags gesagt worden sind, bestätigt diese Voraussetzung — daß bei der Wahl der bezeichneten Worte nicht an Räthe im engeren Sinne, im Gegensatz zu dem Präsidenten, gedacht worden, und die Meinung nicht gewesen sei, den Präsidenten des obersten Justizhofes auszuschließen, daß man jenes Wort nur gebraucht habe, um nicht das Wort Mitglieder zweimal hinter einander folgen zu lassen und daß vielmehr nur habe ausgedrückt werden sollen, es müsse erstens die Behörde zur Hälfte aus Männern der Justiz bestehen, und es müßten zweitens diese der Justiz angehörige Mitglieder aus den Mitgliedern des obersten Justizhofes, nicht etwa aus den bei dem Justizministerium angestellten Räten, eben so wenig aus den Mitgliedern eines andern Justizcollegiums, endlich auch nicht aus den im Justizfach angestellten Einzelbeamten genommen werden. Ein Grund, aus welchem ein besonderes Gewicht darauf zu legen wäre, daß nur Räte des Oberappellationsgerichts, keineswegs aber der Präsident, der doch in jeder Beziehung Mitglied dieses Collegiums und nach der Organisation des letztern den übrigen Mitgliedern hinsichtlich des eignen Referirens und Votirens gleichgestellt ist, sich in der zu errichtenden Behörde befinden dürften, läßt sich nicht denken, und man hat daher die Zuziehung des Oberappellationsgerichtspräsidenten für zulässig ansehen zu dürfen und um so mehr vorschlagen zu müssen geglaubt, als hierdurch der Vortheil erreicht wird, daß ein Mitglied in der zu errichtenden Behörde sich befindet, das durch seine amtliche Stellung zur Mitgliedschaft ohne besondere Ernennung berufen, und zugleich sowohl vermöge dieser Stellung, als vermöge der bei dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts vorauszusetzenden sonstigen Eigenschaften geeignet ist, den Vorsitz zu führen, welcher außerdem nur entweder von der Bestimmung des Königs, oder von dem höhern Dienstalter abhängig gemacht werden könnte.

Die Parität zwischen Justiz und Verwaltung kann übrigens durch die Bestimmung des Oberappellationsgerichtspräsidenten zum Vorsitzenden in der Commission u. nicht gefährdet werden, da derselbe nach §. 15 kein votum decisivum erhält.

Die vorgeschlagene Einrichtung, daß nur drei Räthe aus Verwaltungsministerien beständige Mitglieder der Commission u. sind, und als viertes Mitglied auf Seiten der Verwaltung

ein in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande des betheiligten Verwaltungsministeriums abgeordneter Rath Theil nimmt, beruht auf dem Umstande, daß nicht alle Verwaltungsministerien bei der Zusammensetzung der Behörde gleich betheiligt sind, und verschafft nächstdem auch den Vortheil, daß, wie es zum Zweck möglichster Gründlichkeit und Sicherheit der Berathung sehr zu wünschen ist, in jedem Falle ein mit der Gattung von Verwaltungssachen, die eben in Frage kommt, besonders vertrauter Rath, von welchem jede nöthig erscheinende Auskunft am sichersten zu erwarten ist, an der Berathung Theil nehmen kann.

Die Zahl von acht Mitgliedern erscheint völlig ausreichend, um eine erschöpfende und gründliche Behandlung der Sachen zu verbürgen.

Die Deputation bemerkt hierzu Folgendes:

Die Deputation glaubt, daß es zunächst hier dankbar anzuerkennen, wie durch die vorgeschlagene Zusammensetzung der Behörde dem frühern ständischen Bedenken vollkommen abgeholfen worden; eben so ist sie aus den in den Motiven entwickelten Gründen der Ueberzeugung, daß die Zuziehung des Oberappellationsgerichts-Präsidenten statt eines Oberappellationsraths mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vollkommen vereinbar sei.

Gleichwohl gehen der Deputation darüber Bedenken bei, ob es zweckmäßig sei, die Staatsregierung an die Ernennung des Oberappellationsgerichts-Präsidenten sowohl zum Mitgliede der Commission als namentlich zum Vorsitzenden in derselben zu binden.

Dahin giebt die auf ständischen Antrag in §. 18 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden aufgenommene Bestimmung, wornach bei Gleichheit der Stimmen für den Justizweg zu entscheiden, der Justiz ein nicht unbedeutendes, wenn auch vielleicht der Sache angemessenes Uebergewicht; wogegen nicht zu verkennen ist, daß durch die Zuziehung eines mit der Sache besonders vertrauten Ministerialraths den Verwaltungsinteressen eine passende Vertretung gesichert wird. Gleichwohl scheint kein ausreichender Grund vorhanden, jenes Uebergewicht durch unbedingte Uebertragung des Präsidii an den Oberappellationsgerichts-Präsidenten noch zu vermehren.

Denn ist auch das Geschäft des Vorsitzes an sich in einer solchen bloß vorübergehend zusammentretenden Commission und da dem Vorsitzenden kein votum decisivum bei Stimmengleichheit zusteht, kein so sehr einflußreiches, so bleibt doch immer das wichtige Recht der Bertheilung der Referate in Erwägung zu ziehen, und es kann nach Umständen der persönliche Einfluß des Präsidenten auf seine Räte von nicht unbedeutendem Gewicht sein.

Es ist wohl unverkennbar, daß hierbei alles auf die Persönlichkeit des Mannes ankommt. Steht derselbe in seiner Ansicht hoch genug, um auch den Administrativ-Gesichtspunkt gehörig zu würdigen, so dürfte die Uebertragung des Vorsitzes an denselben unbedenklich sein. Dieß ist jedoch bei einem Mann nicht unbedingt vorauszusetzen, bei dessen Wahl zu seinem wichtigen Posten hauptsächlich juristische Tüchtigkeit und Directorialtalent die Entscheidung giebt und er kann wohl bei allen sonstigen empfehlenswerthen Eigenschaften in einseitigen juristischen Ansichten befangen sein.

Daß auch unter den übrigen Mitgliedern der Commission sich eine zum Vorsitz geeignete Person finden könnte, ist an sich denkbar und dürfte um so leichter möglich sein, da nach einer der Deputation von dem königlichen Commissar gegebenen Auskunft unter dem Worte „Ministerialrath“ auch die Directoren